

**Haushaltssatzung
des Kreises Ostholstein
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom 10. Dezember 2024 für das Jahr 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	464.108.600 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	483.801.100 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	-19.692.500 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	19.692.500 €
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
Ausgleichsrücklage	0 €

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	458.210.200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	472.281.600 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	6.345.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	22.378.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.585.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 735,86 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die nach § 27 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu erhebende Kreisumlage wird auf 29,5 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i. V. m. § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

Die Ausführung des Haushalts findet unter Anwendung und Beachtung der Grundregeln für die Aufstellung und den Vollzug des Budgethaushaltsplanes, die dem Haushaltsplan vorangestellt sind, statt.

Eutin, 10. Februar 2025




Timo Gaarz
Landrat